

ZBB 2014, 250

AGB-SpK Nr. 26 Abs. 1; BGB § 307 Abs. 1; BaySpkO § 5

Unwirksamkeit der Kündigungs klausel in Nr. 26 Abs. 1 AGB-SpK, soweit nach Landesrecht (hier: Bayern) die Pflicht zur Führung eines Girokontos auf Guthabenbasis besteht

OLG Nürnberg, Urt. v. 29.04.2014 – 3 U 2038/13 (nicht rechtskräftig; LG Nürnberg-Fürth), ZIP 2014, 1520

Leitsatz des Gerichts:

Die in № 26 Abs. 1 AGB-SpK enthaltene Regelung verschleiert die beschränkte Kündigungsmöglichkeit des Verwenders bei einem Girokonto auf Guthabenbasis, das unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 BaySpkO eröffnet worden ist. Sie verstößt deshalb gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und ist damit unwirksam.